

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R. über die Beschwerde des Bf., Adr., gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien zur Zahl MA 67-PA-xxx., vom 15. April 2014, betreffend Verkürzung der Parkometerabgabe, zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 14,20 (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten. Als Vollstreckungsbehörde wird gemäß § 25 Abs. 2 BFGG der Magistrat der Stadt Wien bestimmt.
- III. Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG iVm § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Bundesfinanzgericht belangte Behörde nicht zulässig.

Beschluss

Weiters hat das Bundesfinanzgericht durch den Richter R. über den Antrag des Bf., Adr., auf Verfahrenshilfe den Beschluss gefasst.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgelehnt.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG iVm § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen diesen Beschluss eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

An den Beschwerdeführer (= Bf.) erging am 18. Februar 2014 eine **Strafverfügung** des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Parkraumüberwachung, (Zl. MA 67-PA-xxx.) mit nachfolgend angeführtem Inhalt:

"Angelastete Verwaltungsübertretung:

Sie haben am 3. Dezember 2013 um 15:47 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien 14, Ameisgasse 1 mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen XY. folgende Verwaltungsübertretung begangen: Abstellen des Fahrzeugs, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben. Demnach haben Sie die Parkmeterabgabe fahrlässig verkürzt.

[...]

Gemäß § 4 Abs.1 Parkmetergesetz 2006 wird wegen dieser Verwaltungsübertretung über Sie folgende Strafe verhängt: Geldstrafe in der Höhe von 71,00 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitstrafe von 16 Stunden."

Diese Strafverfügung wurde vom Bf. am 27. Februar 2014 am örtlich zuständigen Postamt übernommen. Mit E-Mail vom selben Tag er hob der Bf. **Einspruch** gegen die vorangeführte Strafverfügung. Er führte darin aus, dass er am 3. Dezember 2013 an der Ecke Ameisgasse/Hadikgasse geparkt habe und er sich mit seinem Handy im Internet erkundigt habe, wie die Parkzonen seien. Er habe über den Umfang der Kurzparkzone in Wien ausschließlich diesen Satz gefunden:

Die Kurzparkzone im 14. Bezirk sei nach der Ausweitung der Zone mit 1. Jänner 2013 innerhalb des Bezirkes durch Deutschordenstraße, Keßlergasse, Bergmillergasse, Hüttelbergstraße, Freyenthurmstraße, Rosentalgasse, Dehnegasse und Sanatoriumstraße begrenzt (Quelle: <http://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparzonen//bezirk14.html>., augerufen am 3. Dezember 2013). Erst danach scheine eine Korrektur durchgeführt worden zu sein, in der die Grenzstraßen als bewirtschaftet erwähnt werden. Es würde ihn nicht wundern, wenn sein Einspruch bei der Polizei zu dieser Korrektur geführt habe.

Auf Mobilgeräten stehe der Übersichtsplan nicht zur Verfügung, weswegen man sich rein auf die textuelle Beschreibung verlassen müsse. Da er am Rande des Bezirkes gewesen sei und weder die Bezirksgrenze noch die Hadikgasse erwähnt worden sei, und da von der Ameisgasse aus keine blaue Färbung oder Schilder zu sehen gewesen seien, habe er annehmen müssen, dass er sich in keiner Kurzparkzone befunden habe.

Er ersuche um Verzicht auf diese Forderung, da zum Zeitpunkt der Übertretung das Ende der Kurzparkzone nicht ausreichend gekennzeichnet gewesen sei.

Laut <https://www.wko.at/content.Node/Service/Verkehr-und-Betriebsstandort/Verkehr-allg.> vom 13. März 2014 betrafen die Änderungen der Kurzparkzone im 14. Bezirk (gültig seit 1. Jänner 2013) folgende Grenzen: Hadikgasse, Deutschordenstraße, Keßlergasse, Bergmillergasse, Hüttelbergstraße, Freyenthurmstraße, Rosentalgasse, Dehnegasse, Sanatoriumstraße.

Laut **Vorstrafenauszug** vom 4. März 2014 hatte der Bf. vier einschlägige Vorstrafen:

Pr.Zahl	Tatdatum	Strafe	Rechtskraft
698335/1/5	2011-05-20	54,00	2011-09-08
691876/1/7	2011-05-16	54,00	2011-09-01
624318/1/0	2011-03-04	54,00	2011-06-25
697282/0/3	2010-08-04	48,00	2010-11-20

In weiterer Folge erstellte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Parkraumüberwachung, am 15. April 2014 das in Beschwerde gegangene **Straferkenntnis**, das laut RSb am 25. April 2014 von einem Mitbewohner des Bf. übernommen wurde. Zur Begründung dieses Straferkenntnisses wurde Nachstehendes ausgeführt:

Das Fahrzeug sei beanstandet worden, weil es ohne gültigen Parkschein abgestellt gewesen sei. Die Übertretung sei dem Bf. mittels Strafverfügung (vom 18. Februar 2014) angelastet worden. In seinem Einspruch führe der Bf. im Wesentlichen aus, dass das Ende der Kurzparkzone nicht ausreichend gekennzeichnet gewesen sei und er von seinem Mobilgerät aus keinen Zugriff auf den Übersichtsplan gehabt habe. Weiters habe der Bf. angegeben, dass er sich im Internet erkundigt und eine falsche Information erhalten hätte.

Dazu werde Folgendes festgestellt:

Der Abstellort (des Kraftfahrzeuges) habe sich zum Tatzeitpunkt innerhalb eines ordnungsgemäß kundgemachten Kurzparkzonenbereiches befunden. Dieser sei ordnungsgemäß gekennzeichnet, wenn an allen Einfahrtsmöglichkeiten Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" (§ 52 lit. a Z 13d StVO) und an allen Ausfahrtsstellen Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" (§ 52 lit. a Z 13e StVO) angebracht seien.

Bei der Einfahrt in den gegenständlichen Bereich musste der Bf. bei einem Verkehrszeichen "Kurzparkzone Anfang" vorbeikommen. Er hätte daher so lange davon ausgehen müssen, dass er sich im Kurzparkzonenbereich befindet, als er nicht ein Verkehrszeichen "Kurzparkzone Ende" passierte. Weiters sei für die Existenz einer verordneten Kurzparkzone lediglich deren Kundmachung durch entsprechende Verkehrszeichen erforderlich. Das Vorhandensein von Bodenmarkierungen sei nicht zwingend vorgeschrieben. Sie hätten auf die Wirksamkeit der Kurzparkzone keinen Einfluss.

Bei Anwendung der für einen Fahrzeuglenker im Straßenverkehr nötigen Aufmerksamkeit, hätte der Bf. den Bestand der Kurzparkzone erkennen müssen.

Der Behörde sei die Übertretung angezeigt worden. Es seien im Zuge des Verfahrens keine Tatsachen hervorgekommen, die zu dessen Einstellung führen könnten. Die angelastete Übertretung sei daher als erwiesen anzunehmen.

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstelle, müsse bei Beginn des Abstellens (des Kraftfahrzeuges) die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung). Die Abgabe sei mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung bei Verwendung eines elektronischen Parkscheines entrichtet (§ 5 Abs.1 Parkometerabgabeverordnung, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien vom 22. Dezember 2005, Heft Nr. 51).

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abstellten, hätten dafür Sorge zu tragen, dass es während der Dauer seiner Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet oder ein elektronischer Parkschein aktiviert sei (§§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Kontrolleinrichtungsverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/2008).

Dieser Verpflichtung sei der Bf. nicht nachgekommen. Die Verschuldensfrage sei zu bejahen gewesen. Der Bf. habe die Parkometerabgabe nicht entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.

Handlungen oder Unterlassungen durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werde, seien als Verwaltungsübertretungen mit Gledstrafen bis zu Euro 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs.1 Parkometergesetz). Gemäß § 19 Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) seien die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe. Die Strafe habe sich vor allem am Strafzweck zu orientieren. Das Parkometergesetz verfolge auch das Ziel, den Parkraum zu rationieren und könne dieses Ziel nur erreichen, wenn die Strafe durch ihre Höhe gegeignet sei, den Bf. zur Vermeidung von Übertretungen anzuhalten. Als erschwerend seien vier rechtskräftige Vorstrafen nach dem Wiener Parkometergesetz zu werten gewesen. Als mildernd sei kein Umstand zu werten gewesen. Der Ausspruch über die Kosten sei im § 64 Abs. 2 VStG begründet.

Mit E-Mail vom 14. Mai 2014 erhab der Bf. **Beschwerde** gegen das Straferkenntnis und führte darin Nachstehendes aus:

Er sei von behördlicher Seite, zu der die Homepage wien.gv.at gezählt werden könne, falsch über die Begrenzung der Kurzparkzone in Wien 14 informiert worden. Daher sei die Verschuldensfrage auf sich bezogen zu verneinen.

Die Kurzparkzone im 14. Bezirk sei nach der Ausweitung der Zone mit 1. Jänner 2013 innerhalb des Bezirkes durch Deutschordenstraße, Keißlergasse, Bergmillergasse, Hüttelbergstraße, Freyenthumgasse, Rosentalgasse, Dehnegasse und Sanatoriumstraße begrenzt gewesen (Quelle: <http://www.wien.gv.at/verkehr/parken/kurzparkzonen/bezirk14.html>, aufgerufen am 3. Dezember 2013).

Er rufe in Erinnerung, dass erst nach seiner Beschwerde bei der Polizei gegen die erteilte Anonymverfügung die Informationen auf der Homepage richtig gestellt worden seien. Nachdem man davon ausgehen könne, dass sein Hinweis entweder der Anlassfall für diese Korrektur gewesen sei oder aber mehrere Hinweise in dem Zeitraum 12/2013

bis 1/2014 eingegangen seien, sei klar ersichtlich, dass ein offensichtlicher Fehler von behördlicher Seite korrigiert worden sei. Er habe nicht vor, dafür die Schuld zu übernehmen. Er beantrage die Beigabeung eines Verteidigers in dieser Sache.

Zudem möchte er anführen, dass er sämtliche andere Verfügungen gegen sich wegen Verletzung des Parkometergesetzes stets bezahlt habe, er sehe es nur in diesem Fall nicht ein, die Schuld zu übernehmen.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

I. Verfahrenshilfeverteidiger:

§ 40 Abs. 1 VwG VG, BGBI. I 2013/33 idF BGBI. I 2013/122, normiert: Ist ein Beschuldigter außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers setzt somit voraus, dass beide in der vorangeführten Gesetzesstelle genannten Voraussetzungen, nämlich die Mittellosigkeit des Beschuldigten und die Interessen der Rechtspflege **kumulativ** vorliegen.

Hinsichtlich der Interessen der Rechtspflege ist Folgendes auszuführen: Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigabeung eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der zweckentsprechenden Verteidigung primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktion zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung) Bedacht zu nehmen ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs: Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Wien 2013, Anm. 5 und 8 zu § 40).

Das Bundesfinanzgericht im vorliegenden Fall das Kriterium der Bedeutung und Schwere des Deliktes (Verwaltungsübertretung nach dem Parkometergesetz) nicht als erfüllt an. Ebenso ist die Schwere der Sanktion mit Euro 71 Geldstrafe oder 16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe nicht geeignet, die Notwendigkeit eines Verfahrenshilfeverteidigers für den Bf. zu begründen. Hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung bestehen im gegenständlichen Verfahren keine Zweifel, dass das Kraftfahrzeug des Bf. in Wien 14, Ameisgasse 1 zum Beanstandungszeitpunkt abgestellt war. Somit ist auf keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen; dies gilt umso mehr, als das im gegenständlichen Verfahren anzuwendende Parkometergesetz zu den allgemein verständlichen Rechtsmaterien gehört.

Da somit schon die Voraussetzung der Berücksichtigung der Interessen der Rechtspflege nicht erfüllt ist, ist es nicht mehr erforderlich, die Voraussetzung einer allfälligen Mittellosigkeit des Bf. zu prüfen.

Der Antrag des Bf. auf Beigabeung eines Verfahrenshelfers ist somit abzulehnen.

II. Verwaltungsübertretung:

Gemäß § 1 Abs.1 Parkometerabgabeverordnung ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO) eine Abgabe zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Parkometerabgabeverordnung gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Gemäß § 5 Abs.2 dieser Verordnung sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeugs zu entrichten.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Parkometergesetzes sind Handlungen und Unterlassungen, durch die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis Euro 365,00 zu bestrafen.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass das Kraftfahrzeug des Bf. zum Beanstandungszeitpunkt in Wien, 14, Ameisgasse 1 abgestellt war. Die Ansicht des Bf., dass sein Kraftfahrzeug zum Beanstandungszeitpunkt außerhalb der Kurzparkzone abgestellt gewesen sein, trifft nach einem Vergleich der von ihm in seiner E-Mail vom 14. Mai 2014 angeführten Grenzen der Kurzparkzone mit dem Stadtplan nicht zu. Denn die Ameisgasse 1 ist an der Grenze zur Hadikgasse gelegen, die eindeutig zum 14. Wiener Gemeindebezirk gehört und nicht annähernd mit der vom Bf. angeführten Grenze der Kurzparkzone (Deutschordensstraße, Keißlergasse, Bergmillergasse, Hüttelbergstraße, Freyenthurmstraße, Rosentalgasse, Dehnegasse und Sanatoriumstraße) in Verbindung gebracht werden kann (siehe auch beiliegenden Auszug aus dem Stadtplan). Die Grenze zum 13. Wiener Bezirk beginnt erst jenseits der Hadikgasse.

III. Zur Zulässigkeit der Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Wien, am 4. September 2014